

412.105

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

(Änderung vom 13. August 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Kostenanteil
für das Fach
Religion und
Kultur

§ 14 a. ¹ Der Kanton richtet den Kostenanteil für das Fach Religion und Kultur jeweils am Ende des Kalenderjahres aus.

² Bei der Berechnung des Kostenanteils werden die Klassenzahl des laufenden Schuljahres zu $\frac{3}{8}$ und die Klassenzahl des vorangehenden Schuljahres zu $\frac{5}{8}$ berücksichtigt. Stichtag für die Bestimmung der Klassenzahlen ist der 15. September.

II. Diese Änderung tritt auf das Schuljahr 2008/09 (16. August 2008) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2008, 1417.](#)